

STATUTEN DES ST.GALLER VERBANDES FÜR SPORT IN DER SCHULE

1. Name, Sitz

Unter dem Namen *St.GallerVerband für Sport in der Schule* (SGVSS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin / des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der SGVSS setzt sich folgende Ziele:

- 2.1. Unterstützung von Bewegung und Sport an Schulen aller Stufen im Kanton St.Gallen.
- 2.2. Förderung der Weiterbildung der Sportlehrpersonen
- 2.3. Wahrung der beruflichen und standespolitischen Interessen der Mitglieder
- 2.4. Mitarbeit an der Entwicklung von Bewegung und Sport im Kanton St.Gallen

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Aufgaben

Zur Verfolgung des Vereinszwecks nimmt der SGVSS insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 3.1. Einsatz für die permanente Qualitätssicherung im Bereich Bewegung und Sport
- 3.2. Organisation mindestens eines jährlichen kantonalen Weiterbildungskurses
- 3.3. Koordination von schulsportlichen Anlässen mit den Schulen
- 3.4. Unterstützung der Arbeit des Schweizerischen Verbandes für Sport in der Schule (SVSS)
- 3.5. Eingaben und Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit und der Behörden
- 3.6. Regelmässige Präsenz in den Medien mit Berichten aus den Schulen der Mitglieder
- 3.7. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die zur Verfolgung der Vereinsziele von Bedeutung sind, insbesondere dem kantonalen Amt für Sport und dem Schweizerischen Verband für Sport in der Schule (SVSS).

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des SGVSS können sein:

- 4.1. Sportlehrpersonen aller Schulstufen mit entsprechender Ausbildung.
- 4.2 Studierende mit Fachrichtung Sport und Studierende an Lehrerbildungsinstitutionen
- 4.3 Ehrenmitglieder
- 4.4 Mitglieder der Kategorie 4.1. nach ihrer Pensionierung

Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung an den Kassier.

Die Mitgliedschaft erlischt durch persönliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

Der Ausschluss kann bei einem groben Verstoss gegen den Vereinszweck nach vorausgegangener Abklärung und nach Anhören des betreffenden Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.
Alle Mitglieder des SGVSS sind auch Mitglieder des SVSS.

5. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Die Einladung und die Bekanntgabe der Geschäfte muss spätestens

fünf Wochen vorher durch den Vorstand publiziert werden. Die Mitglieder haben das Recht, bis drei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich die Aufnahme von Traktanden zu verlangen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Beschliessen des Tätigkeitsprogramms
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder
- Beschlüsse fassen über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschliessen von Statutenrevisionen
- Beschliessen über die Auflösung des Vereins oder den Anschluss an eine andere Vereinigung.

Alle Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.

Für Wahlen und Abstimmungen ist das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder der Anschluss an eine andere Vereinigung sind nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder möglich.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten selbst. Eine angemessene Vertretung der einzelnen Schulstufen wird angestrebt.

Er führt mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung durch.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist die geschäftsführende und verantwortliche Vertretung des Vereins. Ihm obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Handhabung der Statuten
- Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse
- Vertretung des Vereins gegen aussen, insbesondere Pflege des Kontaktes zu anderen Institutionen gemäss Punkt 3.7
- Ausarbeiten von Anträgen und Stellungnahmen zu aktuellen Fragen, die zur Verfolgung des Vereinszwecks von Bedeutung sind
- Einsetzen und Auflösen von Kommissionen
- Sicherstellen des Informationsflusses von Kommissionen und übergeordneten Stellen zu den Schulen
- Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern

Bei Bedarf können Vertretungen anderer Institutionen oder Vereine zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Die Präsidentin / Der Präsident handelt nach einem von der Vereinsversammlung genehmigten Pflichtenheft.

Der Vorstand handelt im Rahmen des genehmigten Budgets.

Darüber hinaus erhält er die Kompetenz, die zur Verfolgung des Vereinszwecks nötigen Ausgaben zu tätigen, um bei unerwarteten Ereignissen angepasst und flexibel reagieren zu können.

Die Entschädigung des Vorstandes für seine Arbeit, sowie die Vergütung der angefallenen Spesen erfolgt nach einem von der Vereinsversammlung genehmigten

Spesenreglement.

7. Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisorinnen / -revisoren werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht.

8. Kommissionen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der Vorstand Kommissionen bilden. Diese berichten der Präsidentin / dem Präsidenten regelmässig über ihre Arbeit.

9. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Erlös aus Veranstaltungen
- allfälligen Spenden und Unterstützungsbeiträgen
- dem Ertrag des Vermögens

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Vereinsversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 100.—. Die Vereinskassiererin / Der Vereinskassier zieht die Beiträge ein und leitet den Anteil des SVSS weiter, sofern das Mitglied diesen nicht über einen anderen Verband einzahlt.

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, Pensionierte haben nur den Anteil an den SVSS zu entrichten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

10. Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Gründungsversammlung vom in Kraft.

....., den

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....

Alessandro Bonaria

Mario Tinner